



I.

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes
Trudering-Riem
Herr Stefan Ziegler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

08.10.2020

Spertentalstraße: Belegung von Parkplätzen durch Dauerparker sowie Blockierung durch Sattelschlepper

BA- Antrags Nr. 20-26 / B 00316 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 16.07.2020

Sehr geehrter Herr Ziegler,

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Antrag vom 16.07.2020, zu dem wir nach
Überprüfung des Sachverhalts Folgendes mitteilen können:

Fahrzeuge, so – den Antragsbetreff aufgreifend – auch Dauerparker und Sattelschlepper,
nehmen grundsätzlich legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit
sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt
werden.

Die Spertentalstraße befindet sich in einem reinen Wohngebiet. Bezüglich des Parkens gelten
die verordnungsrechtlichen Regelungen des § 12 StVO. So heißt es u.a. in den Absätzen 3a
und 3b:

*(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit
Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener
Ortschaften*

- 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,*
- 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,*
- 3. in Kurgebieten und*
- 4. in Klinikgebieten*

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

unzulässig.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

Für die Einhaltung der Vorgaben des § 12 StVO ist in Trudering die örtliche Polizeiinspektion 25 zuständig.

Eine Einschränkung der vom Ordnungsgeber eingeräumten Parkmöglichkeiten über die Regelungen des § 12 StVO hinaus könnte nur dann erfolgen, wenn von den am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugen eine Gefahr ausgeht, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Dies ist in der Spertentalstraße jedoch nicht der Fall.

Auf Nachfrage teilte das Baureferat mit, dass auch aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Maßnahmen ergriffen müssen, um die Straßenbenutzung für LKW einzuschränken.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
KVR I/331